
Antrag

der Fraktion der CDU

Den vorbeugenden Polizeigewahrsam effektiv gestalten – Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Fünfundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223), das zuletzt durch ... [einsetzen: Gesetz, Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Annahme, dass eine Person eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass

1. die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist,
 2. bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste, oder
 3. die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
2. § 33 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist; erfolgt die Anordnung auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2, ist in der Entscheidung die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf in diesen Fällen vier Tage nicht überschreiten.“

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Es sei darauf verwiesen, dass der Antragsteller grundsätzlich eine Regelung eines längeren Polizeigewahrsams – vergleichbar mit anderen Bundesländern – favorisiert und dies auch weiter anstrebt. Durch vorliegenden Gesetzentwurf wird kurzfristig die rechtliche Voraussetzung geschaffen, den Wünschen der Innensenatorin auch ohne eigene Koalitionsmehrheit Rechnung zu tragen.

Es gehört zu den sog. polizeilichen Standardmaßnahmen, dass die Polizei unter bestimmten Voraussetzungen befugt ist, eine Person in Gewahrsam zu nehmen. Das geschieht vorsorglich, um einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit entgegenzutreten und diese möglichst abzuwehren. Da es sich um einen Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person handelt (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 VvB), genügt allerdings nicht jede beliebige Gefahr, um die Ingewahrsamnahme zu rechtfertigen. Die Maßnahme bedarf überdies grundsätzlich der richterlichen Anordnung und muss zeitlich begrenzt sein.

In entsprechender Weise ist der vorbeugende Polizeigewahrsam in den Polizeigesetzen aller Bundesländer und des Bundes geregelt. Indessen weisen die Polizeigesetze durchaus Unterschiede darin auf, wann im Einzelnen der vorbeugende Polizeigewahrsam zulässig ist und wie lange er dauern darf.

Im Vergleich aller dieser Regelungen erlegt die Berliner Regelung der Polizei besonders weitgehende Restriktionen auf. Das wird den Gefahrenlagen, denen die Polizei, aber auch andere staatliche Institutionen wie Feuerwehr und Rettungsdienste, sich gerade in Berlin seit einigen Jahren zunehmend gegenübersehen, nicht gerecht. Insofern verfehlen die Restriktionen auch den Zweck, bürgerliche Freiheiten zu schützen. Denn die bürgerlichen Freiheiten können nur in jener Sicherheit wirksam ausgeübt und gelebt werden, die der Staat zu garantieren hat.

Zu Artikel 1

I. Dauer des vorbeugenden Polizeigewahrsams

§ 33 ASOG regelt bisher, dass der vorbeugende Polizeigewahrsam spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen beendet werden muss. Damit beträgt die Dauer des vorbeugenden Polizeigewahrsams höchstens 48 Stunden und dies auch nur in dem eher theoretischen Fall, dass die Ingewahrsamnahme unmittelbar um 00.01 Uhr des ersten Tages erfolgt.

Diese Dauer ist viel zu kurz, um bei länger andauernden Gefahrenlagen oder auch bei sich wiederholenden Gefahrenlagen eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen. Andere Bundesländer sowie der Bund regeln die Höchstdauer wie folgt:

Baden Württemberg	2 Wochen, § 33 Absatz 3 Polizeigesetz
Bayern	2 Monate, Artikel 20 Absatz 2 Polizeiaufgabengesetz
Brandenburg	4 Tage, § 20 Absatz 1 Polizeigesetz
Bremen	96 Stunden, § 36 Absatz 1 Polizeigesetz
Hamburg	10 Tage, § 13c Absatz 1 Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Hessen	10 Tage, § 35 Absatz 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Mecklenburg-Vorpommern	10 Tage, § 56 Absatz 5 Sicherheits- und Ordnungsgesetz
Niedersachsen	14 Tage, § 21 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
Nordrhein-Westfalen	14 Tage, § 38 Absatz 2 Polizeigesetz
Rheinland-Pfalz	7 Tage, § 17 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
Saarland	8 Tage, § 16 Absatz 1 Polizeigesetz
Sachsen	2 Wochen, § 22 Absatz 7 Polizeigesetz
Sachsen-Anhalt	4 Tage, § 40 Absatz 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Schleswig-Holstein	Keine Begrenzung, § 204 Absatz 5 Landesverwaltungsgesetz
Thüringen	10 Tage, § 22 Polizeiaufgabengesetz
Bund	4 Tage, § 42 Absatz 1 Bundespolizeigesetz

Die aktuelle, restriktive 48-Stunden-Regelung in Berlin entspricht einer Rechtslage, die hier bis 2015 gegolten hat, aber bereits durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 7. April 2015 (GVBl. S. 66, 67) geändert werden musste; denn schon damals wurde sie den sicherheitlichen Anforderungen nicht mehr gerecht. Die Höchstdauer wurde 2015 auf vier Tage verlängert, was als unerlässlich angesehen wurde, um die bevorstehende Begehung von Straftaten, insbesondere im Umfeld von länger andauernden Großlagen (wie beim 1. Mai oder bei Staatsbesuchen), Versammlungen, (sportlichen) Großveranstaltungen (Kirchentag, Fußballspielen) oder äußerst gewaltbereiten Gruppierungen (z.B. im Rockermilieu) zu verhindern (Gesetzentwurf vom 28. August 2014, Drucksache 17/1795, S. 15f.).

Im Gegensatz hierzu sind die Koalitionsfraktionen SPD, Die Linke und Bündnis 90 / Die Grünen im Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318, 323) zur 48-Stunden-Frist zurückgekehrt. Eine Auseinandersetzung mit den Argumenten, die 2015 zur 4-Tages-Frist geführt hatten, wurde dabei nicht geleistet. Zur Begründung der vorgenommenen Restauration wurde lediglich darauf verwiesen, dass die alte Gesetzeslage wiederhergestellt werden sollte (Änderungsantrag zum Gesetzesantrag für ein Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze - Drucksache 18/2787 -, Anlage 2 zum Beschlussprotokoll 18/70 des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 22. Februar 2021).

Inzwischen ist die 48-Stunden-Regelung weniger zeitgemäß denn je. Nicht nur bei den bereits erwähnten Großlagen, sondern aktuell auch im Hinblick auf „Aktionen“ der sog. Klima-Aktivist*innen kommt es häufig zu Einzellagen, die es gebieten, potenzielle Störer schon unmittelbar vor dem Ereignis aus dem Gefahrenbereich herauszunehmen, weil ein späteres Zuwarten auf den konkreten Schadenseintritt weder möglich noch – gemessen an der zu erwartenden Schadensschwere – vertretbar ist. Eine maximale Festhaltungsdauer von 48 Stunden reicht insbesondere bei länger andauernden Ereignissen und auch bei absehbarer Wiederholung von Störungen der öffentlichen Sicherheit nicht aus, um eine Person von der Begehung von Straftaten abzuhalten.

Entsprechend ist die Höchstdauer nunmehr wiederum auf vier Tagen festzulegen. Auch dies ist im bundesweiten Vergleich noch immer ein Minimalwert, der außer in Berlin nur in Sachsen-Anhalt und im Bund gilt.

II. Konkretisierung der Voraussetzungen zu § 30 Absatz 1 Nummer 2 ASOG

Gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 2 ASOG kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern. Bisher fehlen nähere Bestimmungen darüber, wann von einer Person angenommen werden kann, dass sie im Begriff ist, eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder eine Straftat zu begehen. Diese Lücke soll nunmehr geschlossen werden.

Auch um der richterlichen Überprüfung der polizeilichen Ingewahrsamnahme konkretere Anhaltspunkte zu geben, sollen durch den künftigen § 30 Absatz 2 ASOG Situationen beschrieben werden, in denen es besonders wahrscheinlich ist, dass die Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat bevorsteht. Die Beispiele folgen der Lebens- und polizeilichen Erfahrung. Vorbilder der hier vorgeschlagenen Regelung sind Artikel 17 Absatz 1 Nummer 2 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes und § 55 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern.

Da die Betroffenen ihrerseits regelmäßig bestreiten oder offenlassen, dass sie weitere „Aktionen“ beabsichtigen, muss sich die Prognoseentscheidung der Polizei und des Gerichts auf objektive Anhaltspunkte bei den Betroffenen oder ihren Begleitpersonen stützen. Die bloße Behauptung, seine Begleitpersonen nicht zu kennen oder von der Mitführung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen nichts zu wissen, kann nicht ausschließen, dass bei

einer Gesamtwürdigung der Umstände vor Ort die Gefahr der Begehung von Straftaten und erheblichen Ordnungswidrigkeiten zu bejahen ist

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die wegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderliche Angabe, welche Grundrechte eingeschränkt werden. Auf die bereits vorhandene Zitierklausel in § 66 ASOG kann nicht zurückgegriffen werden, da der Gesetzesantrag eine neuerliche, zusätzliche Einschränkung der Freiheit der Person vorsieht (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 VvB).

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt in der üblichen Art und Weise das Inkrafttreten.

Berlin, 23. November 2022

Wegner Balzer Förster Rissmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Synopse

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2022 (GVBl. S. 585)	Änderungen gemäß diesem Gesetzesantrag
<p>§ 30 Gewahrsam</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn</p> <p>1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern,</p> <p>3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot nach § 29a durchzusetzen,</p> <p>4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.</p> <p>(2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.</p> <p>(3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von</p>	<p>§ 30 Gewahrsam</p> <p>(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn</p> <p>1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,</p> <p>2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern,</p> <p>3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 29 oder eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot nach § 29a durchzusetzen,</p> <p>4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme oder Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.</p> <p>(2) Die Annahme, dass eine Person eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass</p> <p>1. die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist,</p> <p>2. bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste, oder</p> <p>3. die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist.</p> <p>(3) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.</p> <p>(4) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von</p>

<p>Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.</p>	<p>Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.</p>
<p>§ 31 Richterliche Entscheidung</p> <p>(1) Wird eine Person auf Grund von § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3 Satz 3 oder § 30 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde.</p> <p>(2) Ist die Freiheitsentziehung vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beendet, kann die festgehaltene Person innerhalb eines Monats nach Beendigung der Freiheitsentziehung die Feststellung beantragen, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.</p> <p>(3) Für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Amtsgericht Tiergarten zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Fällen des Absatzes 2 ist die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts über eine Beschwerde nur statthaft, wenn das Landgericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. Für die Gerichtskosten gelten die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Gebühren werden nur für die Entscheidung, die die Freiheitsentziehung für zulässig erklärt, sowie das Beschwerdeverfahren erhoben.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 32 Behandlung festgehaltener Personen</p> <p>(1) Wird eine Person auf Grund von § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3 Satz 3 oder § 30 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben. Sie ist über die zulässigen Rechtsbehelfe zu belehren. Zu der Belehrung gehört der Hinweis, dass eine etwaige Aussage freiwillig erfolgt.</p> <p>(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung. Die Polizei soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen, und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist ein Betreuer für sie bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabengebiet obliegt.</p> <p>(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Män-</p>	<p>unverändert</p>

<p>ner und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.</p>	
<p>§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung</p> <p>(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,</p> <p>1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,</p> <p>2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,</p> <p>3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.</p> <p>(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.</p>	<p>§ 33 Dauer der Freiheitsentziehung</p> <p>(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,</p> <p>1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,</p> <p>2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,</p> <p>3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist; erfolgt die Anordnung auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 2, ist in der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf in diesen Fällen vier Tage nicht überschreiten.</p> <p>(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.</p>